



Gemeinde Hausen

1. Änderung zum 01.04.2009 bei § 6 b
2. Änderung zum 01.01.2010 bei § 3
3. Änderung zum 01.03.2013 bei § 5

Satzung

über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Hausen Stand: 01.03.2013

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenbemessung, Gebührenarten

- 1.) Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- u. Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- 2.) Im Einzelnen werden erhoben
 - a) Grabplatzgebühren (Erdgräber/Urnenwand) (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz oder an einer Urnenwandkammer erwirbt,
 - b) wer den Todesfall anmeldet,
 - c) wer eine Leistung beantragt,
 - d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- 2.) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3



Grabplatzgebühren

A) Erdgräber

1.) Die Grabplatzgebühren betragen für die Benutzungsdauer gemäß § 18 Abs. 1 a - d der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen:

Neu ab 01.01.2006

- a) **Kinder-Reihengrab (auch als Urnengrab)** €220,00
- b) **Einzel-Doppel-Reihengrab (auch als Urnengrab)** €310,00
- c) **Familien-Reihengrab (auch als Urnengrab)** €500,00
- d) Erdgräber bei Erstbelegung mit einer Urne (Gebühren je nach vorstehender Grabart entweder a, b oder c)

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Benutzungsdauer werden nach der Formel $1/25 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Benutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Einzelreihengräbern für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt $1/5$ der Grabplatzgebühren der jeweiligen Grabart.

4.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer eines Kinderreihengrabes für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt $1/5$ der Grabplatzgebühren für Kinderreihengräber.

B) Urnenwand-Anlage

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Urnenwandkammer beträgt bei einer Mindestbelegungszeit gem. § 18 Abs. 1 e der Friedhofs- u. Bestattungssatzung von 15 Jahren €850,00

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Nutzungsdauer werden nach der Formel $1/15 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Gebühr nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung der Urnenwandkammer wird die Nutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnenwandkammer für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt $1/3$ der Gebühr nach Abs. 1.

4) Die Überlassung oder Zuweisung der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend.
Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.



§ 4 Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung im gemeindlichen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>Neu ab 01.01.2006</u>
a) Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle incl. Reinigung und Desinfektion	bis 24 Std. € 65,00 über 24 Std. € 125,00
b) Benutzungsgebühr für Sektionsraum (entfällt)	

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1. Neues Grab Erdbestattung

a) Normaltiefe

Einmessung und Abstecken der Grabstätte
Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen
Fachgerechter Grabverbau, mindestens Saumbohle nach den
Vorschriften der Berufsgenossenschaft
Auslegen der Versenkseile und Querhölzer
oder Aufstellen eines Versenkapparates
Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Laufbohlen UVV § 6 Abs. 7
Aufstellen von Sandschalen und Kleinschaufeln
Überwachung der Bestattung am Grab und Einlassen des Sarges
Verfüllen und Schließen des Grabes
Aufbringen und Ordnen von Blumen, Kränzen, Schalen und Sträußen
Abräumen der benötigten Gerätschaften
Beseitigung der Schäden auf Wegen und dem Umfeld
je Bestattung

€ 295,00

b) Tiefgrab

Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit
der Aufbettung eines zweiten Sarges

je Bestattung Mehrpreis

€ 76,00



c) Urnenbestattung (im Erdgrab)

Einmessen und Abstecken der Grabstätte
Aushebung des Grabes in vorschriftsmäßiger Tiefe
Aufstellen der Sandschalen und Kleinschaufeln
Vornahme des Bestattungsvorganges
Verfüllen und Schließen des Grabes
Aufbringen und Ordnen von Blumen, Kränzen, Schalen und Sträußen
Abräumen der benötigten Gerätschaften
Beseitigung der Schäden auf Wegen und dem Umfeld

je Bestattung

€92,00

2. Altes Grab Erdbestattung

a) Normaltiefe

Ortung von Altsärgen
Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals
Evtl. Veranlassung der Entfernung des Grabmals durch einen Steinmetz
Überbau von Nachbargräbern bzw. Aufbau von Erdablagerungskasten oder Erdcontainer.
Bereitstellung von Gerät und Verbaumaterial
Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen
Grabverbau nach UVV § 6
Sammeln von vorgefundenen Gebeinen und Sargresten
Tieferlegung von Gebeinen in der Grabsohle
Randsicherung durch Auslegen von trittsicheren Laufbohlen
UVV § 6 Abs. 7
Sonst wie Pos. 1

je Bestattung

€295,00

b) Tiefgrab

Wie Pos. 1 b

je Bestattung Mehrpreis

€76,00

c) Urnenbestattung (im Erdgrab)

wie Pos.- 1 c

je Bestattung

€92,00

3. Kinderbestattungen

a) Kinder bis 8 Jahre

1,20 m Tiefe
sonst wie Pos. 1 a

je Bestattung

€163,00



4. Ausgrabungen

Ortung des Sarges
Aushebung des Grabes
Fachgerechter Grabverbau
Ausbettung der Leiche einschl. des Sarges in gesundheitlich
einwandfreier Weise
Ausrüsten und Wiederverfüllen des Grabes
Beseitigung der Schäden auf Wegen und den Nachbargräbern

**bei intaktem Sarg
je Ausbettung**

€ 355,00

5. a) Umbettung Erdbestattung

Ausführung wie Pos. 4
Aushebung des neuen Grabes
Transportieren des ausgehobenen Sarges in gesundheitlich
einwandfreier Weise
Beisetzung im neuen Grab
Sonst wie Pos. 1a Abs. 1,2,3,4,7,9 und 10

je Umbettung

€ 557,00

b) Vertiefung

Bei Tieferlegung des umgebetteten Sarges
wie Post. 1 b
je Umbettung auf dem gleichen Friedhof, **Mehrpreis**

€ 76,00

Urnenbestattung (im Erdgrab)

6. a) Ausgrabung

Ortung der Urne
Öffnung des Grabes
Aushebung der Urne
Wiederverfüllung des Grabes
Beseitigung der Schäden auf Wegen und den Nachbargräbern
Bei intakter Urne

je Ausgrabung

€ 92,00



b) Umbettungen

wie Pos 6 a
Aushebung des neuen Grabes
Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof

je Umbettung **€92,00**

c) Gebeine

Bei vorgefundenen Gebeinteilen (Knochen)
Beisetzung in der Grabsohle

je Altgraböffnung **€31,00**

d) Skelette

Bei vorgefundenen Skeletten, wenn Gebeinkiste erforderlich ist,
Beisetzung in der Grabsohle

je Altgraböffnung **€71,00**

e) bei vorgefundenem Korpus, zerstörter Sarg Tieferlegung in gleichem Grab

je Altgraböffnung **€173,00**

7. Arbeiten am Leichenhaus

a) gestrichen

b) gestrichen

8) Urnenbeisetzung in der Urnenwandkammer

**Beisetzung in der Urnenwandkammer
(Entfernen der Verschlussplatte, Beisetzung, Verschließen der
Urnenwandkammer)** **€62,00**

**Die Beschriftung der Verschlussplatte (Vorgeschriebene Schriftart :
Antiqua in Farbe Gold; Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst,
entsprechend § 34 Abs. 3 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung) ist in der
vorstehenden Gebühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen
selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.**



9. Sonderarbeiten

Altgräber

a) Abräumen von Pflanzen und Mutterboden
je Grabstelle pauschal nach Aufwand € 15,00-€ 30,00

b) Entfernen von Sträuchern und Bäumen
je Grabstelle je Stunde € 30,00

c) Entfernung von Altfundamenten
je Grabstelle
incl. Einsatz von Kompressor je Stunde € 40,00

Herausheben nicht abgenommener einsturzgefährdeter Einfassungen € 81,00

d) Überschüssige Erde abfahren zur Deponie
innerhalb der Gemeinde
je Bestattung pauschal € 50,00

e) Winterzuschlag

Frosttiefe bis 20 cm, Zuschlag zu den Aushubkosten eines Grabes 10%

Frosttiefe über 30 cm und mehr, Zuschlag zu den Aushubkosten 10%

Felszuschlag aus § 5 5-30%

f) gestrichen

g) gestrichen

h) gestrichen

i) Kühlung im Leichenhaus (Auflegen einer Kühlanlage) je angefangener Tag € 20,00

10. Unvorhergesehene Arbeiten

Nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeber
im Stundenlohn auszuführen sind
einschl. Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis
Bestatter **je Stunde** € 30,00



§ 6 Sonstige Gebühren / Kosten

	<u>Neu ab 01.01.2006</u>
a) Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr)	€ 20,00
b) Grabmalgenehmigungsgebühr/Erdgräber	€ 20,00
c) Kostenersatz für Erstellung des Grabsteinfundaments beim erstmaligen Erwerb der Grabstelle (Erdgrab) pauschal	€ 40,00
d) Wahlleistung	
Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist einschl. Abtransport und Entsorgung des Grabsteins und der Einfassung durch den Bauhof der Gemeinde Hausen	(bis 31.03.2009) € 190,00
neu ab 01.04.2009	€ 350,00

§ 7 Entstehen der Schuld, Fälligkeit

- 1.) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes oder der Urnenwandkammer.
- 2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- 1.) Diese Fassung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hausen, den 02.11.2009
Gemeinde Hausen

Gez.: Manfred Schüßler

Manfred Schüßler
1. Bürgermeister

Die vorstehende (Änderungs-)Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt Nr. 45 vom 05.11.2009 amtlich bekannt gemacht.